

Stellungnahme der Fraktion Gigg+Volt zum Akteneinsichtsausschuss "Geplante Betriebserweiterung der Bieber+Marburg GmbH & Co.KG"

Unsere Fraktion Gigg+Volt hatte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.06.2024 einen Akteneinsichtsausschuss (AEA) zu den Planungen einer Betriebserweiterung der Bieber+Marburg GmbH & Co.KG (B+M) beantragt.

Ziel unserer Fraktion war nachzuvollziehen, wie es trotz der klaren Beschlusslage aus 2009, die eine erneute Erweiterung am Standort mit eindeutigen Festlegungen ausschloss, zur Aufnahme von neuen Planungen kommen konnte.

Unsere Fraktion hat im Rahmen des AEA daher vor allen Dingen geprüft,

- was von Seiten des Magistrats und der Verwaltung getan wurde, um die Einhaltung des ursprünglichen Beschlusses zu gewährleisten,
- ob Entscheidungen transparent und nachvollziehbar dokumentiert wurden,
- ob die Unterlagen vollständig sind und
- wie mit offensichtlichen Fehlern in den Unterlagen umgegangen wurde.

Als antragstellende Fraktion kommen wir nach umfassender Akteneinsicht zu folgender Bewertung:

Der Magistrat hat sich sehr früh (Anfang 2020) und noch vor einer detaillierten Variantenprüfung auf die „Notwendigkeit“ einer Standorterweiterung festgelegt und seine Politik bzw. die Arbeit der Verwaltung in den weiteren Prozessen dieser Vorfestlegung untergeordnet.

Diese Vorfestlegung mit der Konsequenz, eine der Allgemeinheit gehörende Waldfläche, die seit Langem „Teil eines abgestimmten Bann-, Schutz- und Erholungswaldkonzeptes“ ist, in ein von einem einzigen Unternehmen privat genutztes Gewerbegebiet umzuwidmen, missachtet die eindeutige Beschlusslage von 2009 und wurde ohne ausreichende Datengrundlage getroffen.

Alle sich anschließenden Prozessschritte waren bzw. sind in Form und Inhalt davon geprägt, dieser Vorfestlegung von 2020 zur Umsetzung zu verhelfen.

Dementsprechend

- wurde die Beschlusslage von 2009 der Stadtverordnetenversammlung sowie anderen Gremien vorenthalten,
- wurde die Transparenz stark eingeschränkt,
- wurden auch massive Fehler in mehreren Gutachten ignoriert und nie nachgebessert.

Der Magistrat war sich der Brisanz des Vorhabens offensichtlich bewusst und verzögerte die öffentliche Diskussion daher gezielt bis nach der Kommunalwahl 2021.

Folgende Aspekte sehen wir in diesem Zusammenhang als besonders relevant:

- Die für den AEA wichtigen Unterlagen wurden nur sehr lückenhaft und scheinbarweise herausgegeben. Es fehlen beispielsweise
 - die ursprüngliche Anfrage des Unternehmens,
 - Protokolle mehrerer Treffen zwischen Vertreter*innen der Stadt und B+M und
 - große Teile der internen Kommunikation, sowie mit Dienstleistern

Andere Unterlagen wurden erst auf (mehrfache) Nachfrage herausgegeben, wie z.B. die Ausschreibung zur Erstellung einer Standortvariantenprüfung / CO₂-Bilanz.

- Auch in anderen Verfahrensschritten wie der Offenlage und der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens beim Regierungspräsidium (RP) wurden wichtige Dokumente nicht, oder erst auf Nachfrage vorgelegt. Das gilt insbesondere für die „Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzfachlichen Aspekten“, die zu einem der „Variantenuntersuchung CO₂-Bilanz“ diametral entgegenstehendem Ergebnis kommt und weder Teil der Offenlage war noch dem Umweltamt und dem RP von Beginn an vorgelegt wurde.
- Der kommunikative Fokus wurde stattdessen auf eine äußerst fehlerhafte und tendenziöse CO₂-Bilanz gelegt. Diese fällt absurderweise umso besser für die Variante Standorterweiterung aus, je mehr Wald gerodet würde.
 - Der Betrachtungszeitraum der CO₂-Bilanz wurde in der Ausschreibung auf 30 Jahre festgelegt, später aber auf den für die Variante Standorterweiterung besseren Zeitraum von 50 Jahren verlängert. Wie es zu dieser Entscheidung gekommen ist, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.
 - Entgegen den Aussagen des Magistrats auf Nachfrage im KUNSEV-Ausschuss trägt die Stadt die Kosten für die Erstellung der CO₂-Bilanz, ohne auch nur einmal zwingend erforderliche Nachbesserungen am fachlich schlechten Bericht verlangt zu haben.
- Der Magistrat verhinderte eine Stellungnahme des Umweltamtes gegenüber dem RP im Zuge des Zielabweichungsverfahrens, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits eine 17-seitige Kritik des Umweltamts an den verschiedenen Umweltgutachten und dem Projekt selbst vorlag.
 - Unter anderem geht daraus hervor, dass auch das Umweltamt die Aussage des Gutachtens, dass das Vorkommen von „Reptilien ausgeschlossen“ werden könne, als nicht haltbar angesehen hat.
 - Zudem weist das Umweltamt darauf hin, dass neben den beantragten 4,56 ha weitere 1,38 ha für die Verkehrssicherung notwendig würden und entsprechend ausgeglichen werden müssten. Dazu findet sich sonst nirgends etwas in den Unterlagen.
- Obwohl im Rahmen der Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzfachlichen Aspekten bereits eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung erfolgt ist, wurde dem RP eine neue UVP vorgelegt, die der ersten in einigen wesentlichen Punkten widerspricht. Warum das selbe Büro zwei unterschiedliche Umweltverträglichkeitsvorprüfungen erstellt hat, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Aus Sicht von Gigg+Volt hätte es angesichts eines derart kontroversen Vorhabens mit massiven Folgen für das Kleinklima und die Umwelt nicht sein dürfen, dass

- es zu frühzeitigen Vorfestlegungen durch den Magistrat unter Missachtung der Beschlusslage und ohne ausreichende Datengrundlage kommt,
- Beschlusslagen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und anderen Gremien verheimlicht werden,
- Fachgutachten in der vorliegenden fehlerhaften Qualität Entscheidungsgrundlage sind und trotz objektiver gravierender Mängel nicht korrigiert werden,
- Festlegungen in den Gutachten mehr oder weniger willkürlich getroffen werden.

Unsere Fraktion fühlt sich nach der eigenen intensiven Akteneinsicht in unserer Ablehnung des Vorhabens bestätigt und sind uns sicher, dass auch viele Bürgerinnen und Bürger bei entsprechender Akteneinsicht diese Ablehnung teilen würden. Dass wir mit unserer Kritik nicht allein stehen, zeigen auch die zahlreiche Stellungnahmen aus der Offenlage und der frühzeitigen Behördenbeteiligung, sowie die Ablehnung der grün-linken Fraktion in der Regionalversammlung zum Zielabweichungsverfahren.

Missachtung der eindeutigen Beschlusslage aus 2009

Im Zuge des B-Plan-Verfahrens zur ersten Erweiterung 2008/2009 erhielt die Stadt von der Regionalversammlung folgende Auflage:

*„Die gewerbliche/industrielle Nutzung ist **auch langfristig auf die Antragsfläche beschränkt. Eine darüberhinausgehende Entwicklung ist ausgeschlossen.** Die durch die Abweichungsentscheidung zugelassene, **endgültige, Außengrenze** des Gewerbegebietes ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.“*

Diese Beschlusslage wurde den Stadtverordneten im Zuge des Einleitungsbeschlusses vorenthalten und kam nur über die Presse an die Öffentlichkeit. Auch gegenüber HessenForst wurde diese Beschlusslage auf die Frage „*Welche öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen sind gegeben oder notwendig?*“ **nicht offengelegt**, und der RP bemängelte das Fehlen eines Hinweises auf die Beschlusslage in den Antragsunterlagen zur Zielabweichung.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass das Unternehmen jemals auf diese eindeutige Beschlusslage hingewiesen und aufgefordert worden wäre, alternative Pläne zu verfolgen bzw. die eigenen alternativen Pläne detailliert vorzulegen. Stattdessen beginnt die erste dokumentierte Antwort (26. Juni 2019) auf die Anfrage des Unternehmens mit den Worten: *„gerne möchten wir Ihre positive Unternehmensentwicklung unterstützen (...)“*.

Schon im Zuge der Aufstellung des B-Plans zur ersten Erweiterung 2009 wurde die Stadt mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung dazu führen würde, dass das Unternehmen auch in Zukunft am Standort weiterwachsen und damit weiteren Erholungswald vernichten wird:

- Stellungnahme Stadt Pohlheim, 28.04.2008
„Wird der Erweiterungsabsicht jetzt stattgegeben, wird eine Umsiedlung in der Zukunft auszuschließen sein.“
Die Entwicklung des Stahlmarktes unterliegt starken Schwankungen. Werden Kapazitätserweiterungen an anderer Stelle vorgesehen oder kommt es zu einer Umsiedlung des Betriebes in andere geplante Gewerbeflächen lässt sich der Gewerbebestandort in der Zukunft einfacher an die Erfordernisse von modernen Verkehrskonzepten anpassen und ggf. einer Folgenutzung zuführen.“
„Im Übrigen verfügt die Stadt Gießen über genügend Konversionsflächen. Deshalb erscheint eine Abweichung gemäß Antrag nicht erforderlich.“
*„Wie in den Unterlagen zum Antrag gemäß § 12 Abs. 1 HLPG dargestellt, entwickelt sich die Firma stetig seit der Fusionierung der Standorte Frankfurt, Buseck und Giessen im Jahr 2002. **Offenkundig hat man damals versäumt ein schlüssiges Konzept für die Standortfrage zu entwickeln** und beabsichtigt nun im Zuge der Preisentwicklung auf dem Stahl- und Eisenmarkt ein kurzfristige Erhöhung Lagerkapazitäten.“*
- Stellungnahme der Stadt Linden, 28.04.2008
„Wir halten es für sinnvoll die Firma jetzt umzusiedeln in ein Gewerbegebiet (evtl. auch Industriegebiet), was den Ansprüchen der Firma gerecht wird und was auch die Möglichkeit eröffnet zukünftige Erweiterungsflächen in Anspruch zu nehmen.“
- Stellungnahme Obere Forstbehörde, 2008
*„Die Ausweisung der Waldflächen erfolgte 1982 bzw. 1989 und war Teil eines **abgestimmten Bann-, Schutz- und Erholungswaldkonzeptes.** Bereits 1979 wurden im Regionalplan die Waldflächen als Regionaler Grünzug ausgewiesen. **Somit war dem Unternehmen die sehr eingengegte Erweiterungsmöglichkeit seit längerer Zeit bekannt.** Da die jetzigen Planungen für die nächsten 20-25 Jahre gedacht sind, könne **nach Ablauf dieser Zeit mit einer neuen Erweiterung und erneuten Waldbeanspruchung gerechnet werden.** Auch sei bei einem*

Eigentümerwechsel mit einem erneuten bzw. schnelleren Erweiterungsbedarf zu rechnen.“

Wohl auch um auf diese Einwände einzugehen, wurde die oben genannte Einschränkung, dass eine erneute Erweiterung nicht möglich sein wird, aufgenommen. Doch nur rund 10 Jahre nach dieser Festsetzung ist für Stadt und Unternehmen „langfristig“ und „endgültig“ vorbei. Offenkundig wurde es erneut versäumt, ein schlüssiges Konzept für die Standortfrage zu entwickeln, das nicht auf die Vernichtung von Schutz- und Erholungswald hinausläuft.

Die Argumente, die 2008/09 für eine Erweiterung ins Feld geführt worden sind, sind dieselben, die heute genutzt werden, und sie wären wohl auch dieselben für die nächste Erweiterung. Eine erneute Zustimmung jetzt wird den Weg für jede künftige Erweiterung in den Wald ebnen. Was die geplanten Festsetzungen – wie z. B., dass das Unternehmen dort lediglich mit Stahl und Stahlprodukten handeln dürfe – künftig wert sein dürften, zeigt der Umgang mit der Beschlussfassung von 2009.

Fehlende Akten und Abwesenheit von Transparenz

Obwohl der Beschluss zur Einrichtung des Akteneinsichtsausschusses schon klar definiert hat, dass *„sämtliche Akten im Zeitraum 1.1.2007 bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Magistrats der Stadt Gießen zur Einreichung eines Abweichungsantrags zum Regionalplan 2010 am 23.10.2023, die die erste und die **aktuell geplante Erweiterung des Betriebsgeländes** der Firma Bieber+Marburg GmbH & Co. KG **betreffen.**“* durch den Magistrat vorzulegen seien, versuchte dieser die Herausgabe der Akten des B-Plan-Verfahrens zu verhindern. Erst als unsere Fraktion erneut die Vorlage der betroffenen Akten beantragt und mit der Stellungnahme unserer Rechtsberatung untermauert hat, kam der Magistrat zu der Erkenntnis, dass doch weitere Akten zur Verfügung gestellt werden müssten.

Das durch Magistrat und Koalition im Akteneinsichtsausschuss angeführte Argument, dass das B-Plan-Verfahren durch Herausgabe von weiteren Unterlagen anfechtbar würde, ist nach Ansicht unserer Rechtsberatung nur dann haltbar, wenn das Verfahren nicht ordnungsgemäß geführt würde:

„Dies gilt aber nur dann, wenn das Bauleitplanverfahren nicht ordnungsgemäß geführt wird. Wird das Verfahren hingegen ordnungsgemäß geführt, ist eine vollständige Akteneinsicht unschädlich.“

Das Argument der rechtlichen Anfechtbarkeit ergibt auch vor dem Hintergrund der immer wieder von Seiten des Magistrats betonten Möglichkeit einer Einsichtnahme per UIG keinen Sinn.

Entgegen allen anderslautenden Beteuerungen müssen wir feststellen, dass der Magistrat wenig Interesse an Transparenz hat. Davon zeugt zum einen das Vorgehen rund um die Offenlegung der von uns als wesentlich erachteten Akten, aber auch das Fehlen einzelner, zur Beurteilung verschiedener Sachverhalte wichtige Dokumente in den Unterlagen. So wurden uns beispielsweise die Dokumente zur Ausschreibung der CO₂-Bilanz erst nach mehrmaligem Nachfragen zur Verfügung gestellt. Auch die Kommunikation zwischen der Stadt und dem Architekten, der die CO₂-Bilanz erstellt hat, wurde uns nur lückenhaft und nach mehrmaligem Nachfragen vorgelegt. Dass es im Laufe einer mehrmonatigen Zusammenarbeit lediglich zu einem einzigen Austausch per E-Mail gekommen sein soll, halten wir nicht für glaubwürdig. Erhärtet wird dieser Verdacht durch die Tatsache, dass in der Begründung im Rahmen der Offenlage CO₂-Werte mit einer Quellenangabe „Mai 2023“ genannt werden, die aus keinem anderen Dokument der Akten hervor gehen.

Die ursprüngliche Anfrage von B+M, die das ganze Verfahren überhaupt erst eingeleitet hat, wurde selbst auf Nachfrage nicht vorgelegt. Protokolle der Treffen zwischen Verwaltung, Magistrat und B+M wurden laut Magistratsaussage gar nicht erst erstellt. Das erscheint bemerkenswert intransparent für ein Bauleitplanverfahren, das absehbar Kontroversen auslösen würde und das gegen eine gültige Beschlusslage verstößt.

Und das sind nur die Dinge, die uns als fehlend aufgefallen sind. Es bleibt unklar, ob den Stadtverordneten weitere wichtige Unterlagen wissentlich oder unwissentlich vorenthalten wurden. Es trägt auch nicht zur Vertrauensbildung bei, wenn von den Unterlagen des B-Plan-Verfahrens nur die ersten 66 von schätzungsweise 500 Seiten nummeriert sind und es große Zeiträume gibt, für die keinerlei Kommunikation vorliegt - so z. B. zwischen Juli 2021 und dem Einleitungsbeschluss im März 2022, also in einer Phase, in der sehr aktiv am B-Plan gearbeitet worden sein muss.

Unsere Rechtsberatung hält dazu fest:

„Für die Unvollständigkeit der Behördenakte gibt es keinen Grund. Eine Behördenakte ist stets vollständig, übersichtlich und nachvollziehbar zu führen. Eine Behördenakte, welche diese Anforderungen nicht erfüllt und auch nicht erfüllen kann, verliert die Beweiskraft als öffentliche Urkunde.“

Ein weiteres Zeichen für den fehlenden Transparenzwillen ist die dokumentierte Anweisung, die Einbringung des B-Plans hinter die Kommunalwahl 2021 zu legen.

Bei der im Oktober 2023 vom Magistrat getroffenen Entscheidung, ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan einzuleiten, wurde die Stadtverordnetenversammlung im Gegensatz zu 2008 übergangen. Zudem fiel der Magistratsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens in den Zeitraum der Offenlage. Wichtige Hinweise, wie beispielsweise die des Umweltamts und der Naturschutzverbände, lagen daher noch nicht vor. In der Begründung der Magistratsvorlage wird kaum auf Umweltbelange eingegangen und das negative Fazit der Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzfachlichen Aspekten entsprechend nicht erwähnt. Den Magistratsmitgliedern fehlten daher wichtige Informationen für ihre Beschlussfassung.

Stattdessen wird das Ergebnis der CO₂-Bilanz in den Vordergrund gerückt:

„Die durchgeführte vergleichende CO₂-Bilanzierung von Komplett- und Teilverlagerungsalternativen sprechen eindeutig für die Erweiterung am bestehenden Standort.“

„Die zu erwartenden Eingriffe in den Wald sowie in Natur und Landschaft sind in Anbetracht der dargelegten Notwendigkeit nicht vermeidbar.“

Auch im Zuge der Offenlage und des Zielabweichungsverfahrens wurde der Unwille zur Transparenz deutlich. Trotz gegenteiliger Aussagen des Magistrats im Akteneinsichtsausschuss war die „Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzfachlichen Aspekten“, die zu einem der „Variantenuntersuchung CO₂-Bilanz“ diametral entgegenstehendem Ergebnis kommt, nicht Teil der Offenlage. Auch dem Umweltamt wurde sie im Rahmen der Beteiligung der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht vorgelegt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass eine Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten durchgeführt (Umweltverträglichkeitsvorprüfung) wurde. Wir bitten um Vorlage dieser Variantenuntersuchung zum Bebauungsplanentwurf.“

Auch der RP bemängelte dieses Fehlen in den Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren und forderte diese und weitere Unterlagen nach:

- *„Ein faunistisches und botanisches Gutachten aus dem Jahr 2022 gibt Hinweise auf die Schutzbedürftigkeit und Empfindlichkeit des Antragsgebietes. Nach Rücksprache mit der ONB ist dieses Gutachten als Anlage vorzulegen.“*
- *„Hier heißt es, die Umweltverträglichkeitsvorprüfung sei als Anlage beigefügt. Dies ist jedoch nicht der Fall.“*
- *„Ich empfehle dringend auch die Ökobilanz als Anlage vorzulegen. Die Zusammenfassung lässt Fragen offen.“*

Das RP kommt daher zu folgendem Zwischenfazit:

- *„Der Antrag sollte sich mit den Belangen von Natur und Landschaft stärker auseinandersetzen, (...)“*
- *„Grundsätzlich muss in der Variantenprüfung plausibel dargelegt werden, warum keine andere Variante gewählt werden kann/soll, durch die die Ziele der Raumordnung nicht oder weniger erheblich betroffen wären.“*

Bei einem anderen Punkt in den Antragsunterlagen spricht der RP gar von „irreführend“:

*„Die Aussage, zu der Fläche habe im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen bereits eine Vorabwägung stattgefunden, ist **zumindest irreführend**. Ob an der Fläche im Rahmen der 2. Beteiligung festgehalten wird, wurde noch gar nicht in der Regionalversammlung oder in deren Gremien diskutiert. Die entsprechenden Aussagen sollten folglich gestrichen werden.“*

Frühzeitige Festlegung und einseitige Bemühungen, dem Wunsch von Bieber+Marburg (B+M) zu entsprechen

Das erste Dokument in den Akten ist nicht etwa die Anfrage seitens B+M an die Stadt, sondern die Antwort darauf. Die Anfrage wurde auch auf Nachfrage nicht vorgelegt. Vor dem ersten dokumentierten Schreiben an B+M gab es bereits zwei Treffen zwischen Vertreter*innen der Stadt und B+M. Zu beiden gibt es laut Magistrat keine Protokolle.

Diese erste dokumentierte Reaktion der Stadt beginnt nicht etwa damit, dass man das Unternehmen darauf hinweist, dass eine weitere Erweiterung durch den Beschluss von 2009 ausgeschlossen sei, sondern damit, dass man sich darüber freue, dass das Unternehmen weiter expandieren möchte. Zudem wurde dem Unternehmen schon in dieser ersten dokumentierten Reaktion zugesagt, die bestehenden Baugrenzen überschreiten zu dürfen, um weitere Gebäude auf der bestehenden Fläche zu bauen. Damit wurde die Firmensubstanz am Standort erhöht, wodurch die Kosten für eine (denkbare) Betriebsverlagerung weiter in die Höhe getrieben wurden, was im weiteren Verlauf der Planung dann als Argument gegen eine Verlagerung angeführt wurde.

Aus den Unterlagen wird deutlich, dass sich Magistrat und Verwaltung bereits Anfang 2020, und damit noch vor einer detaillierten Prüfung aller Aspekte und auch vor einer Variantenuntersuchung, auf die Standorterweiterung festlegten. So bezeichnete der Magistrat das Vorhaben von B+M als „*notwendige Erweiterung*“, für die an anderer Stelle „*Waldausgleich gesichert werden*“ müsse.

Am 06. März 2020 schreibt das Stadtplanungsamt an Hessen Forst:

„Nach Variantenprüfung stimmt der Magistrat grundsätzlich der mittelfristig geplanten Betriebserweiterung der Fa. Bieber+Marburg in den Stadtwald zu.“

Die **detaillierten Variantenprüfungen** nach natur- und artenschutzfachlichen Aspekten sowie nach CO₂-Emissionen wurden jedoch **erst im Jahr 2023 erstellt**. Wie der Magistrat bereits zu diesem frühen Zeitpunkt zu seiner grundsätzlichen Zustimmung gelangt ist, ist aus den Akten nicht nachvollziehbar. Es findet sich dazu kein Magistratsbeschluss in den Unterlagen und auch keine vorläufige Variantenprüfung oder Ähnliches, was eine solche Zustimmung begründen könnte.

Fehler in Gutachten / Missachtung von Hinweisen auf ökologische Probleme

Fehlerhafte CO₂-Bilanz

Zunächst halten wir fest, dass auch nach intensivem Aktenstudium weiterhin unklar bleibt, wer aus welchen Gründen entschieden hat, dass genau bei diesem B-Plan-Verfahren zum ersten und bisher einzigen Mal eine CO₂-Bilanz als Variantenuntersuchung vorgelegt wurde. Auffallend ist dabei auch, wie im Kapitel zur fehlenden Transparenz bereits erwähnt, dass die dem Ergebnis der CO₂-Bilanz diametral entgegenstehende Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzfachlichen Aspekten weder im Ausschuss präsentiert wurde noch Teil der Offenlage war und so der breiten Öffentlichkeit bis auf Auszüge in der Begründung verborgen blieb.

Ebenfalls bemerkenswert ist diese Fokussierung vor dem Hintergrund, dass in derselben Ausschusssitzung, in der die CO₂-Bilanz für die Standorterweiterung vorgestellt wurde, der Bürgermeister verkündete, dass der thematisch breitere Klimacheck von B-Plänen wieder abgeschafft würde, da er den Blick zu sehr verengen und andere Bereiche, wie z.B. Kosten, außer Acht lassen würde. Einerseits soll ein Klimacheck für B-Pläne eine zu enge Betrachtung sein, die man den Stadtverordneten nicht zumuten möchte, aber andererseits soll eine CO₂-Bilanz genau das Richtige sein, um gegenüber dem Regierungspräsidium und der Öffentlichkeit Alternativstandorte zu bewerten.

Aus unserer Sicht sind die Erstellung und die offensive Kommunikation der CO₂-Bilanz der Versuch, die Diskussion rund um die Rodung auf einen einzigen, zugegebenermaßen natürlich sehr wichtigen, aber eben auch zu kurz greifenden Aspekt zu verengen. Man betrachtet den Wald nur noch als CO₂-Speicher, obwohl Wald eine weitaus umfassendere Bedeutung hat. Bei allem Fokus auf die katastrophalen Auswirkungen der Erdüberhitzung dürfen wir durch einen verengten Blick auf Emissionen nicht die Biodiversitätskrise beziehungsweise das sechste Massenaussterben, in dem wir uns aktuell auch befinden, vergessen. Auch das Umweltamt weist im Rahmen der Offenlage auf diesen Sachverhalt hin:

„Über Klimaschutzaspekte hinausgehend ist die Standorterweiterung am Steinberger Weg äußerst kritisch zu betrachten. Bausteine der Klimaanpassung bilden unter anderem der Erhalt der Biodiversität und der natürlichen Bodenfunktionen.“

Sowohl in der Begründung der Offenlage als auch im Antrag zur Zielabweichung wird sich auf eine CO₂-Berechnung aus Mai 2023 bezogen. Diese ist nirgends in den Unterlagen dokumentiert. Die „Variantenuntersuchung CO₂-Bilanz“ stammt aus August 2023 und gibt andere Werte wieder. Insgesamt sind in den Unterlagen pro Variante drei verschiedene Werte für die Gesamtemissionen an vier Stellen der Offenlage zu finden. Es wird nirgends nachvollziehbar erklärt, wie diese Unterschiede zustande kommen. Nicht nur daran lässt sich erkennen, dass die Autoren der CO₂-Bilanz offensichtlich über keine ausreichende Expertise auf diesem Feld verfügen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, die nicht direkt mit der Errichtung von Gebäuden in Zusammenhang stehen (Logistikemissionen, Rodung, Ausgleichsflächenkompensation, etc.).

Weitere Kritikpunkte an der CO₂-Bilanz:

1. **Der in der Ausschreibung zur Vergabe der Standortvariantenprüfung definierte Betrachtungszeitraum von 30 Jahren wurde im Laufe des Erstellungsprozesses auf 50 Jahre verlängert.** Durch diese Verlängerung verbessern sich mehrere Teilwerte, wie z.B. die CO₂-Bindung auf den Ausgleichsflächen oder die theoretischen Emissionseinsparungen durch ein elektrisches Logistiksystem, **zugunsten der Standorterweiterung. Auch hier wurden keinerlei Unterlagen vorgelegt, auf deren Basis die Gründe für die Änderung nachvollziehbar wären.**
2. Die CO₂-Bilanzierung ist **so konzipiert, dass sie für die Standorterweiterung immer positiver wird, desto mehr Wald gerodet würde.** Folgende Annahmen und Vorgehensweisen sind für dieses absurde Ergebnis verantwortlich:
 - a. Das gerodete Holz soll stofflich verwertet werden, indem es zum Beispiel zum Bau von Möbeln oder Gebäuden genutzt würde, wodurch das CO₂ dauerhaft gebunden bliebe. Und entsprechend müsste man also keine CO₂ Emissionen in die Bilanz aufnehmen. Ob bzw. in welchem Umfang das Holz für eine solche Nutzung überhaupt geeignet ist, wurde jedoch nicht geprüft.
 - b. Ebenfalls ignoriert wurde, dass in den nutzbaren Stämmen nur ein Bruchteil (ca. 24%) des CO₂ steckt, das ein Wald insgesamt bindet. Das Wurzel- und Astwerk (16%) kann z.B. in der Regel nicht stofflich genutzt werden und würde daher wohl verbrannt, wodurch das gebundene CO₂ freigesetzt würde. Doch diese Emissionen finden nicht Einzug in die Bilanz.
Das gleiche gilt für die Emissionen, die durch die Zerstörung des Bodens entstehen, und hier wird sogar das meiste CO₂ in einem Wald gespeichert (59%). Wird dieser Boden nun für die Vorbereitung der Bautätigkeiten aufgebaggert und umgewälzt, wird ein Großteil des dort gespeicherten CO₂ wieder an die Atmosphäre abgegeben. Auch das findet sich nicht in der CO₂ Bilanz.
 - c. Ebenfalls nicht in der CO₂ Bilanz zu finden ist die künftige Speicherleistung des Waldes, denn würde er nicht gerodet werden, würde der Wald weiter CO₂ aus der Luft aufnehmen und im Holz und dem Boden einspeichern. Dieses Potenzial wurde in einem Exkurs in der CO₂-Bilanz zwar errechnet, dann aber nicht der Standorterweiterung negativ angerechnet. Dies war sowohl der Stadt als auch dem Ersteller der Bilanz klar, hat das Klimaschutzmanagement doch bereits vor der Präsentation der Bilanz im Ausschuss deutlich auf dieses Versäumnis hingewiesen: *„Wenn aber die Aufforstung über 50 Jahre einfließt muss im Gegenzug auch die Rodung mit seiner negativen Auswirkung über 50 Jahre bilanziert werden. **Sonst ist die Bilanzierung einseitig und führt auch bei uns im Ausschuss zu Recht zu Unverständnis bei den Stadtverordneten.**“*
 - d. Positiv angerechnet wurde hingegen, dass durch eine Aufforstung von Ausgleichsflächen wieder CO₂ gespeichert würde.
 - e. Durch dieses „Rosinenpicken“ wird die CO₂-Bilanz der Standorterweiterung besser, je mehr Wald gerodet und folglich (an anderer Stelle) auch wieder aufgeforstet würde.
3. Die Annahmen zur Kompensationsleistung von Dach- und Fassadenbegrünung sind aufgrund einer Fehlinterpretation der zitierten Studie nachweislich falsch, wodurch die Werte um den Faktor 46 zu hoch angesetzt wurden. Trotz Hinweisen unserer Fraktion bereits bei der Vorstellung der Bilanz im Ausschuss wurde dieser Fehler nie korrigiert.

4. Bei der Bilanzierung von LKW-Mehrfahrten, die aus einer Aufteilung auf zwei Standorte nach Aussagen des Unternehmens entstehen würden, **wurden die Emissionswerte heutiger Diesel-Fahrzeuge für 50 Jahre festgeschrieben und damit massiv überbewertet**. Dies belegt das Unternehmen / der Magistrat selbst mit folgender Aussage:
„Bisher hat der Betrieb spätestens nach sieben Jahre seine LKW jeweils erneuert. Hierdurch wurden immer recht neue effizientere Motoren mit geringerem Schadstoffausstoß eingesetzt.“
 Vor diesem Hintergrund ebenfalls interessant ist folgende verwaltungsinterne Absprache im Zuge der Erstellung der Standortvariantenprüfung:
*„Aspekte Empfindlichkeit Landwirtschaft, Nutzung Geothermie, **E-Mobilität im Betrieb bitte ganz rausnehmen.**“*
 Warum man die E-Mobilität mit ihren deutlich niedrigeren CO₂-Emissionen nicht berücksichtigen wollte, geht aus den Unterlagen nicht hervor.
5. Auch die eingesparten Emissionen durch die Einführung eines Logistiksystems werden durch den gleichen Fehler überbewertet, da der technologische Wandel in der LKW-Logistik nicht berücksichtigt wird. Zudem scheint die graue Energie für das Logistik-System nicht in der Bilanz berücksichtigt worden zu sein und es wird pauschal von einem 100% regenerativen Betrieb ausgegangen, ohne den Verbrauch und dessen Deckung näher zu erläutern. Auch erscheint es nicht plausibel, dass ein solches System nicht auch an Teilstandorten möglich wäre.
6. Bei der Teilverlagerung auf das Gail-Gelände wird der Abbruch des dortigen Gebäudebestands eingerechnet, obwohl dieser selbstverständlich unabhängig von B+M erfolgen wird, da die Fläche in den nächsten Jahren entwickelt werden soll. Dieser Kritik hat sich auch der RP in einer Stellungnahme angeschlossen.
7. Bei den Teilverlagerungen werden eine zweite Tankstelle und eine zweite Waschstraße eingeplant, obwohl die Distanz zum aktuellen Standort gering ist und ohnehin Fahrten zwischen den Standorten anfallen, d. h. die Nutzung der Infrastruktur an einem Standort möglich wäre.
8. Für die Teilverlagerungen wird mit derselben Anzahl an LKW-Stellplätzen (mit entsprechendem Flächenverbrauch/Versiegelung) gerechnet wie bei einer Komplettverlagerung. Dies erscheint wenig plausibel.
9. Das Unternehmen geht davon aus, dass eine erweiterte Fahrzeugflotte aufgrund des Warenverkehrs zwischen Standorten notwendig wäre. Dies erscheint aufgrund der geringen Distanz zwischen den Standorten und den sicherlich anfallenden Standzeiten der LKW wenig plausibel. Die Erweiterung der Fahrzeugflotte ist viel mehr auf die geplante Umsatzsteigerung zurückzuführen, wie das Unternehmen selbst schreibt:
„Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des wachsenden Lagerbestandes und des Leistungsangebotes täglich zusätzlich 20 externe LKWs Material anliefern und der eigene Fuhrpark um 20 – 30 täglich ausliefernde LKW erweitert wird.“
10. Auf unsere Nachfrage im Ausschuss hin haben die Autoren des CO₂-Berichts bestätigt, dass sie sich ohne weitere Prüfung auf Aussagen des Unternehmens verlassen haben, welches jedoch ein hohes Interesse daran hat, den Betrieb am aktuellen Standort zu erweitern. Dies betrifft insbesondere die aus Unternehmenssicht notwendigerweise anfallenden Fahrten zwischen den Teilstandorten, den Lagerhaltungsbedarf und dabei anfallende Dopplungen, sowie den (Nicht-)Einsatz eines elektronischen Logistiksystems. Zudem lagen zur Erstellung des Berichts nur konkrete Pläne für die Standorterweiterung vor, nicht aber für die restlichen Varianten. Dies bringt weitere Unsicherheiten in die Bilanzen der restlichen Standortvarianten.

Die CO₂-Bilanz ist in der vorgelegten Form zur Entscheidungsfindung **nicht geeignet**, insbesondere da sie den Ergebnissen der Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzfachlichen Aspekten diametral entgegensteht und an keiner Stelle erkenntlich wird, dass eine Abwägung anhand nachvollziehbarer Kriterien zwischen diesen beiden Untersuchungen stattgefunden hätte.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass noch im Mai 2023 ein deutlich umfassenderer Bericht als Standortvariantenprüfung geplant war. Dieser sollte wie folgt strukturiert sein:

1. Anlass, Aufgabenstellung, Vorgehensweise
2. CO₂-Bilanz
3. Wirtschaftlichkeit
4. Erschließung, Umwelt-/Natur- und Artenschutz/Wald, Baurecht/Städtebau
5. Aggregation
6. Fazit

Im Juni 2023 wurde dann lediglich die CO₂-Bilanz im Ausschuss präsentiert und im Oktober offengelegt. Alle anderen Bereiche wurden lediglich in reduziertem Umfang in der Begründung behandelt. **Auch hier bleibt unklar, warum zunächst ein anderer Bericht geplant, dann jedoch verworfen wurde.** Betrachtet man die Ergebnisse der Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzfachlichen Aspekten, wäre eine Standortvariantenprüfung nach obigem Muster deutlich differenzierter ausgefallen als die alleinstehend veröffentlichte Variantenuntersuchung nach CO₂-Emissionen.

Als falsch hat sich die Aussage des Magistrats erwiesen, dass auch die Erstellung der CO₂-Bilanz „natürlich“ vom Vorhabenträger bezahlt würde, da diese Kosten den Akten zufolge explizit von der Kostenübernahme durch B+M ausgeschlossen wurden. Die Allgemeinheit bleibt also auf den Kosten für ein völlig mangelhaftes Gutachten sitzen, das einseitig die Standorterweiterung in ein besseres Licht rückt und dessen objektive Fehler nie ausgebessert wurden.

Mangelhafte Umweltgutachten

Das Umweltamt hat im Rahmen der Offenlegung am 14.11.2023 auf 17 Seiten unter anderem auf zahlreiche Mängel am faunistischen und botanischen Gutachten sowie am artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hingewiesen. Am 04.12.23 forderte das RP im Zuge der Beteiligung der Ämter das Umweltamt zur Stellungnahme bis zum 15.01.24 auf, gewährte ihm dann jedoch eine Fristverlängerung. Am 16.01.24 schrieb der Magistrat an den RP:

„Die Untere Naturschutzbehörde sowie das Umweltamt der Stadt nehmen zum Zielabweichungsverfahren keine Stellung.

*Die Unterlagen wurden **auf Verlangen** dem Naturschutzbeirat der Stadt Gießen zur Verfügung gestellt.*

Der Naturschutzbeirat der Stadt Gießen hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 einstimmig beschlossen, dass die gemeinsame Stellungnahme der TÖB-Verbände HGON, BUND und NABU zum Bebauungsplanvorentwurf diesem Schreiben als Anlage beigefügt werden soll. Die Stellungnahme der Verbände haben wir angefügt.“

Die vom Umweltamt kritisierten Unterlagen wurden dem RP vom Magistrat also ohne Hinweise auf die festgestellten Mängel übermittelt. Nach offensichtlich intensiver Arbeit und der Bitte um Fristverlängerung durch das Umweltamt, hat der Magistrat verhindert, dass diese Stellungnahme den RP erreicht. Ohne den Impuls des Naturschutzbeirats wäre überhaupt keine Kritik an den vorgelegten Gutachten zum RP vorgedrungen. Die Kritik der Naturschutzverbände wurde durch die Stadt gegenüber dem RP damit abgetan, dass man diese im späteren Verlauf berücksichtigen könne. Eine echte Umweltprüfung hat auf Ebene des ZAV daher nicht stattgefunden.

Vor dem Hintergrund der im April 2024 von sachkundigen Bürger*innen gemeldeten und seitdem vom Magistrat bestätigten Schlingnatter-Sichtung ist besonders bemerkenswert, dass das Umweltamt bereits im November 2023 der Annahme des faunistischen und botanischen Gutachtens, dass „*hier ein Vorkommen weiterer Reptilienarten nach fachlicher Bewertung dennoch ausgeschlossen werden*“ könne, klar widersprochen hatte: „*Vorkommen der Waldeidechse, Schlingnatter und Zauneidechse sind aus dem näheren Umfeld bekannt **und sollten nachrichtlich als potentiell vorkommend erwähnt werden.***“

Zum gleichen Schluss kommen auch die Umweltverbände BUND, NABU und HGON in ihrer gemeinsamen Stellungnahme: „*Bei den Reptilien muss trotz fehlender Nachweise mit dem Vorkommen der Schlingnatter **sicher gerechnet werden**, da im direkten Nahbereich Vorkommen der Art bekannt sind. Waldeidechse und Blindschleiche wurden 2016 in der Nähe der 2012 angelegten Gewässer festgestellt. Auch Ringelnattern und Zauneidechsen kommen im Bereich Gail an der Bahnstrecke vor.*“

Wie die Ersteller des Gutachtens überhaupt zu dieser Einschätzung gelangen konnten, ist im Hinblick darauf, dass lt. Feststellung des Gutachtens „*einzelne **Schlangenbretter** am Rande der Bahnschotter sowie entlang der Autobahn im Norden im Laufe der Untersuchung von Dritten **entfernt wurden***“ äußerst fragwürdig.

Das Umweltamt weist auch auf Widersprüche zwischen der nur in Auszügen im Rahmen der Offenlegung veröffentlichten „Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzfachlichen Aspekten“, sowie dem in Gänze offengelegten „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag“ hin: *„Der Verlust von speziellen Habitatstrukturen sowie Pufferräumen und Nahrungshabitaten wird als „gering“ und der Flächenverlust von rund 4,4 ha als „mäßig“ beurteilt. **Diese Einschätzung wäre zu begründen. Die Einschätzung zu den anlagenbedingten Auswirkungen kann fachlich nicht nachvollzogen werden.** Dazu sollten die Ergebnisse der Variantenuntersuchung zu den natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten die Eingriffswirkungen/Auswirkungen bezüglich „Tiere“ und „Biologischer Vielfalt“ (S. 19 der Begründung) herangezogen werden.“*

*„Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, wird von der Gutachterin die Bedeutung für die vorhandene Fauna, die schwer zu erreichende artenschutzrechtliche Kompensation sowie insgesamt die Bedeutung für die biologische Vielfalt hervorgehoben und der Eingriff insgesamt als „stärkster Eingriff“ beurteilt. Diese Bewertung sollte sich im Sinne der Abschichtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie im Umweltbericht wiederfinden, **Widersprüche sollten vermieden werden.**“*

Das Umweltamt geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass nicht nur mit einem Verlust von 4,4 ha Lebensraum durch die Standorterweiterung gerechnet werden muss, sondern **mit weiteren 1,38 ha für eine Verkehrssicherungszone**, die in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht erfasst sind und auch in der Artenschutzfachlichen Betrachtung nicht berücksichtigt werden. Zudem fehle eine Planung zur *„bodenfunktionsbezogenen Kompensation.“* Unberücksichtigt sind laut Umweltamt auch Verdrängungseffekte geblieben, die auf den der Rodungsfläche angrenzenden Flächen entstehen, da diese bereits besiedelt sind und nicht unbegrenzt weitere Lebewesen aufnehmen können. Ausgleichsflächen in 50km Entfernung stellen auch unter diesem Aspekt keine Lösung dar, wie die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald warnt:

*„Jede weitere Rodung und Umwandlung von Waldflächen in diesem Gürtel ist ein aus forstlicher und naturschutzfachlicher Sicht **gravierender und nicht tolerierbarer Eingriff.** Die Hürden zur Aufhebung von Schutzwald sind bewusst hoch gesetzt. **Die vorgesehene Ersatzaufforstung in Büdingen (!) mag zwar aus rechtlicher Sicht eine zulässige Ersatzmaßnahme sein. Sie bringt aber der Natur rund um Gießen überhaupt nichts.** Aus diesen Gründen kann ich als Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Gießen, der Versiegelung von weiteren 4 ha intakter Waldfläche im Gießener Grüngürtel nicht zustimmen und lehne daher die Zustimmung zum geplanten Abweichungsverfahren ab.“*

Nachdem der RP deren Fehlen bemängelt hatte (siehe Kapitel zur fehlenden Transparenz), wurden das faunistische und botanische Gutachten sowie die Variantenuntersuchung nach natur- und artenschutzfachlichen Aspekten, in der eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP) für drei Varianten enthalten ist, nachgereicht. Später wurde dem RP eine neuangefertigte Umweltverträglichkeitsvorprüfung nur für die Standorterweiterung vorgelegt. **Diese kommt in Teilen jedoch zu anderen Aussagen als die vorher eingereichte:**

UVP Variantenuntersuchung: „Der Waldbestand der Erweiterungsfläche hat zudem durch seine Verdunstungsleistung eine **erhebliche Bedeutung für das Kleinklima** (...).“

UVP Standorterweiterung: „Vor diesem Hintergrund lässt sich durch die Planung **weder eine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen Situation Gießens noch des Kleinklimas innerhalb des Planungsgebiets ableiten.**“

UVP Variantenuntersuchung: „Als Lebensraum für Reptilien kommen lediglich die Säume im Bereich der Wegränder in Frage. Hier ist ein Vorkommen von Waldeidechsen **nicht auszuschließen**. Ein Vorkommen von Arten, welche nach FFH-Richtlinie geschützt sind (z.B. Zauneidechse und Schlingnatter), **ist unwahrscheinlich.**“

UVP Standorterweiterung: „Das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien und Amphibien innerhalb des Plangebiets kann ebenfalls **ausgeschlossen** werden. Das Vorkommen verschiedener Amphibien beschränkt sich auf die Umgebung des bestehenden Regenrückhaltebeckens südlich des Betriebsgeländes sowie Teilbereiche östlich der bestehenden Bahngleise.“

Warum eine neue UVP vorgelegt wurde und warum diese, obwohl sie vom gleichen Büro stammt, von den Ergebnissen der ersten UVP zu Gunsten der Standorterweiterung abweicht, ist aus den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Bodendenkmäler / Bodenschutz

Mit diesen Themen haben wir uns bisher nur am Rande beschäftigt, auf zwei Aspekte möchten wir dennoch hinweisen:

In seiner Stellungnahme vom 30.11.23 schreibt das Landesamt für Denkmalpflege:

*„Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. (...) Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich **vor weiteren Planungsschritten** eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.“*

Weder wird aus den Unterlagen ersichtlich, dass eine solche Untersuchung vor den nächsten Planungsschritten (Einleitung Zielabweichungsverfahren) erfolgt wäre, noch wurde dieser Aspekt in die Antragsunterlagen zum ZAV aufgenommen. (Landesamt für Denkmalpflege 30.11.23)

Das Umweltamt weist in seiner Stellungnahme vom 14.11.23 daraufhin, dass **„die Bodenfunktionen nachhaltig zerstört werden (nicht „nur“ gestört)“ und dass „Nach der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB und den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG)2 ist ein Hauptziel des Bodenschutzes, die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.“**